

612 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 01 26

Regierungsvorlage

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION ÜBER DEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIE-ORGANISATION GEMEINSAMEN AMTSSITZBEREICH IM INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN

In Anbetracht des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967 (im folgenden „das UNIDO-Amtssitzabkommen“ genannt);

In Anbetracht des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 (im folgenden „das IAEO-Amtssitzabkommen“ genannt);

In der Erwägung, daß die Bundesregierung der Republik Österreich (im folgenden „die Regierung“ genannt), den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (im folgenden „die Organisationen“ genannt), die gemeinschaftliche Benützung des Grundstückes, der Gebäude und Einrichtungen in dem Bereich (im folgenden „der gemeinsame Bereich“ genannt), der in dem Abkommen zwischen der Regierung, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den gemeinsamen Amtssitzbereich vom 28. September 1979 umschrieben wird, angeboten hat und die Organisationen dieses Angebot angenommen haben;

Sind die Republik Österreich und die Organisationen wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den

AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA, THE UNITED NATIONS AND THE INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY REGARDING THE HEADQUARTERS AREA COMMON TO THE UNITED NATIONS AND THE INTERNATIONAL ATOMIC ENERGY AGENCY AT THE VIENNA INTERNATIONAL CENTRE

BEARING IN MIND the Agreement between the Republic of Austria and the United Nations Regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization of 13 April 1967 (hereinafter referred to as “the UNIDO Headquarters Agreement”);

BEARING IN MIND the Agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency Regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency of 11 December 1957 (hereinafter referred to as “the IAEA Headquarters Agreement”);

CONSIDERING that the Federal Government of the Republic of Austria (hereinafter referred to as “the Government”) has offered to the United Nations and the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as “the Organizations”) and the Organizations have accepted the joint use of land, buildings and facilities within the area defined (hereinafter referred to as “the common area”) in the Agreement between the Federal Government of the Republic of Austria, the United Nations and the International Atomic Energy Agency Regarding the Common Headquarters Area of 28 September 1979;

The Republic of Austria and the Organizations have agreed as follows:

Article I

The Agreement between the Republic of Austria and the United Nations Regarding the

Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation im Internationalen Zentrum Wien, die beide am 19. Jänner 1981 abgeschlossen wurden, finden sinngemäß auf den gemeinsamen Bereich Anwendung. Wo in den jeweiligen, in diesem Artikel zitierten Abkommen auf die Vereinten Nationen oder die Internationale Atomenergie-Organisation Bezug genommen wird, sind, soweit dies anwendbar ist, für Zwecke dieses Abkommens die Organisationen gemeinschaftlich zu verstehen.

Artikel II

Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung auf der einen Seite und den Organisationen auf der anderen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens, welche nicht im Verhandlungsweg oder nach einem anderen einvernehmlich festgelegten Verfahren beigelegt werden, sind zur endgültigen Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht zu unterbreiten: von diesen ist einer vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich, einer gemeinsam von den Leitern der Organisationen und der dritte, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes fungieren soll, von den beiden ersten Schiedsrichtern auszuwählen. Können die beiden ersten Schiedsrichter innerhalb der nächsten sechs Monate nach ihrer Ernennung keine Einigung hinsichtlich des dritten Schiedsrichters erzielen, so wird dieser dritte Schiedsrichter auf Ersuchen der Regierung oder einer der Organisationen vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ausgewählt.

Artikel III

Dieses Abkommen tritt im Verhältnis zu den Vereinten Nationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation im Falle eines Außerkrafttretens des entsprechenden Amtssitzabkommens außer Kraft. In diesem Falle werden die verbleibenden Vertragsparteien einander konsultieren, um zu entscheiden, ob dieses Abkommen zwischen ihnen vorbehaltlich irgendwelcher erforderlicher Änderungen in Kraft bleibt.

Artikel IV

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung den Organisationen mitteilt, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Headquarters Seat of the United Nations Industrial Development Organization and other United Nations offices at the Vienna International Centre and the Agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency Regarding the Headquarters Seat of the International Atomic Energy Agency at the Vienna International Centre both of which were concluded on 19 January 1981, shall apply *mutatis mutandis* to the common area. Where applicable reference to the United Nations or the International Atomic Energy Agency in the respective Agreement mentioned in this Article shall be taken for the purposes of this Agreement to refer to the Organizations jointly.

Article II

Any dispute between the Government on the one hand and the Organizations on the other concerning the interpretation or application of this Agreement, which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred for final decision to a tribunal of three arbitrators: one to be chosen by the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria, one to be chosen jointly by the executive heads of the Organizations and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be chosen by the first two arbitrators. Should the first two arbitrators fail to agree upon the third within six months following the appointment of the first two arbitrators, such third arbitrator shall be chosen by the President of the International Court of Justice at the request of the Government or of either Organization.

Article III

This Agreement shall cease to be in force with respect to the United Nations or the International Atomic Energy Agency if the respective Headquarters Agreement ceases to be in force. In that event the remaining parties shall consult to determine whether this Agreement shall continue in force for them, subject to any necessary amendments.

Article IV

This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the day the Government has notified the Organizations that the necessary constitutional conditions for entry into force have been fulfilled.

612 der Beilagen

3

Geschehen in Wien, am 19. Jänner 1981, in dreifacher Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Für die Vereinten Nationen:

Helmut Debatin m. p.

Untergeneralsekretär für Verwaltung, Finanzen
und Verwaltungsorganisation

Für die Internationale Atomenergie-Organisation:

Sigvard Eklund m. p.

DONE at Vienna, in triplicate, in the English and German languages, both texts being equally authentic, on this nineteenth day of January one thousand nine hundred and eighty one.

For the Republic of Austria:

Willibald P. Pahr m. p.

For the United Nations:

Helmut Debatin m. p.

Under-Secretary-General for Administration,
Finance and Management

For the International Atomic Energy Agency:

Sigvard Eklund m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist Gesetzesändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd. Es hat nicht politischen Charakter. Im übrigen sind seine Bestimmungen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß ein Ausschluß der generellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Durch den Umstand, daß außer dem Amtssitzbereich der IAEO (die Gebäude A und B) und dem Amtssitzbereich der Vereinten Nationen (die Gebäude D und E) es eine Reihe weiterer Bereiche im Internationalen Zentrum Wien gibt, die von den vorgenannten Organisationen **gemeinsam genutzt** werden, wird der Abschluß eines zusätzlichen trilateralen Abkommens zwischen Österreich und den beiden vorgenannten Organisationen notwendig. Diese Gemeinsamen Bereiche umfassen einerseits die Gebäude C (Konferenzzentrum) und die Gebäude F und G (sogenannte „Gemeinsame Einrichtungen“) sowie die beiden Parkdecks P 1 und P 2 und überhaupt alle Außenanlagen innerhalb der Grenzen des Internationalen Zentrums Wien.

In der Praxis stellt sich die Situation so dar, daß jeweils eine Organisation (Vereinte Nationen/UNIDO oder IAEO) einen bestimmten Bereich im Namen beider Organisationen verwaltet. Dies ist jedoch Angelegenheit des internen Verhältnisses zwischen den Organisationen und in der praktischen Durchführung Änderungen unterworfen. In dem gegenständlichen Abkommen wird festgelegt, daß bei **sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der beiden bilateralen Abkommen** mit den Vereinten Nationen respektive der IAEO über deren Amtssitze die Organisationen im Gemeinsamen Bereich Österreich **gemeinschaftlich** gegenüberreten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Dieser Artikel beinhaltet die einzige substantielle Bestimmung des Abkommens und legt fest, daß die Bestimmungen der beiden Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen und der Republik Österreich und der IAEO, die dem Nationalrat unter einem zur Genehmigung vorliegen, **sinngemäß** auf die gemeinsamen Amtssitzbereiche Anwendung finden sollen. Durch den letzten Satz ist sichergestellt, daß unbeschadet der jeweiligen Verantwortlichkeit der einen oder der anderen Organisation für die Verwaltung des einen oder anderen Bereiches die Organisationen im Falle der Gemeinsamen Bereiche gegenüber Österreich stets **gemeinschaftlich** auftreten.

Zu Art. II:

Das im Art. I festgelegte Prinzip des gemeinschaftlichen Auftretens kommt auch in der Streitschlichtungsklausel des Art. II zum Ausdruck, da die Organisationen **gemeinsam** einen Schiedsrichter zu nominieren haben.

Zu Art. III:

Die Beendigung dieses Abkommens hängt im Verhältnis zu den Vereinten Nationen oder der IAEO mit dem Außerkrafttreten des jeweiligen bilateralen Amtssitzabkommens zusammen. Durch den 2. Satz wird die Möglichkeit offengelassen, daß das Abkommen eventuell unter geänderten Bedingungen auch beim Wegfall einer der drei Vertragsparteien weiterbestehen bleiben kann.

Zu Art. IV:

Art. IV enthält eine mit den mehrfach zitierten bilateralen Abkommen idente Inkrafttretungsbestimmung.